



per E-Mail:

s.conzales.3w58gazzcx@fragdenstaat.de

Frau

Selma Conzales

Berlin, 6. August 2015
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-278/2015
ZR 4-1334-IFG-280/2015
ZR 4-1334-IFG-283/2015
ZR 4-1334-IFG-285/2015
ZR 4-1334-IFG-290/2015
ZR 4-1334-IFG-316/2015

Bezug:

Ihre E-Mails vom

13. und 16. Juli 2015

Referat ZR 4

**Geheimsschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit**

Behördlicher

Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

Marina Mateus

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Conzales,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mails vom
13. und 16. Juli 2015, mit denen Sie

1. um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Kasachstan, Turkmenistan, Tadschikistan, Usbekistan und Kirgistan seit 2005
- ZR 4-1334-IFG-278/2015 -
2. um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Trinidad und Tobago, Antigua und Barbuda, Barbados, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent, Grenadinen und Suriname seit 2005
- ZR 4-1334-IFG-280/2015 -
3. um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Armenien, Aserbaidschan, Georgien sowie die abtrünnigen Gebiete seit 2005
- ZR 4-1334-IFG-283/2015 -
4. um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Australien, Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen und Vanuatu seit 2005
- ZR 4-1334-IFG-285/2015 -



5. um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Armenien, Aserbaidschan, Georgien sowie die abtrünnigen Gebiete seit 2005
- ZR 4-1334-IFG-290/2015 - und
6. um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Saudi-Arabien, Oman, Jemen, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Bahrain, Katar, Irak, Syrien, Libanon und Jordanien seit 2005
- ZR 4-1334-IFG-316/2015 -

bitten.

Soweit Sie eine Antwort in elektronischer Form wünschen, möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Zwar bedarf ein Informationszugang nach dem IFG grundsätzlich keiner Form. Im Einzelfall kann die Behörde jedoch einen schriftlichen Antrag oder eine Konkretisierung z. B. zur Feststellung der Identität des Antragstellers verlangen. Da hier nicht ausgeschlossen werden kann, dass Rechte Dritter betroffen sind, war die Bitte nach einer Konkretisierung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG geboten.

Da Sie entsprechende Übersichten ohne Einschränkung wünschen ist nicht auszuschließen, dass Ihrem Auskunftsbeglehen schutzbedürftige personenbezogene Daten Dritter i. S. v. § 5 Abs. 1 IFG i. V. m. § 3 BDSG entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 IFG darf Zugang zu amtlichen Informationen nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers am Informationszugang gegenüber dem schutzwürdigen Interesse des Dritten überwiegt oder dieser eingewilligt hat. Das Informationsinteresse überwiegt nach § 5 Abs. 2 IFG nicht bei solchen Informationen, soweit diese mit einem Mandat des Dritten im Zusammenhang stehen. Da eine Einwilligung nicht vorliegt, müsste gemäß § 8 Abs. 1 IFG mit allen Drittbetroffenen ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden. Diese hätten so dann innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme.



Betrifft der Antrag Daten Dritter, so muss er nach § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG begründet werden (vgl. auch Schoch, IFG-Kommentar § 7 Rn. 24; Fluck in: Fluck/Theuer, IFG, § 7 Rn. 87). In diesem Fall darf die öffentliche Stelle jedoch einen schriftlichen Antrag oder eine Konkretisierung des Antrags verlangen (vgl. u.a. BT-Drs. 15/4493, S. 14). Obwohl Schriftform nicht allgemein nötig ist, muss die Behörde die Identität des Antragstellers feststellen können (vgl. u.a. Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG-Kommentar, § 7 Rn. 8). Auch der Dritte muss über die Identität des Antragstellers unterrichtet werden, bevor er über seine Zustimmung zur Freigabe seiner personenbezogenen Daten entscheidet ((BT-Drs. 15/4493, S. 14). Aus diesem Grund bitte ich Sie, Ihre Anträge zu begründen. Eine E-Mail-Adresse über z.B. fragdenstaat.de, die lediglich dazu dient, an fragdenstaat.de weiterzuleiten, ist für eine Identitätsfeststellung nicht ausreichend. Dies trifft auch für die von Ihnen angegebene Anschrift im Ausland zu, da eine Überprüfung Ihrer Angaben insoweit nicht möglich ist.

Erst nach Eingang einer entsprechenden Begründung und Feststellung Ihrer Identität kann das Drittbeteiligungsverfahren eingeleitet werden.

Entsprechend § 7 Abs. 3 IFG kann die Auskunftserteilung grundsätzlich in mündlicher, telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Einfache Auskünfte können grundsätzlich telefonisch oder per E-Mail erteilt werden. Der Antrag ist hier jedoch nicht auf den Zugang einer einfachen Auskunft gerichtet.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt eine Rechtsbehelfsfrist in Gang. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Mangels Anschrift im Inland besteht diese Möglichkeit der Bekanntgabe bisher nicht.

Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland kann die Behörde nach § 15 VwVfG verlangen,



innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Antragsteller dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

Zwar wäre grundsätzlich auch eine Übersendung eines Verwaltungsaktes elektronisch möglich. Wann ein elektronischer Verwaltungsakt im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bekannt gegeben werden darf, richtet sich nach § 3a Abs. 1 IFG, wonach der Empfänger einen entsprechenden Zugang eröffnet haben muss. Einen entsprechenden Zugang - hier durch Mitteilung einer persönlichen E-Mail-Adresse - wurde bisher nicht eröffnet. Kein persönlicher Zugang wird durch Angabe einer E-Mail-Adresse über „fragdenstaat.de“ oder über eine E-Mail-Adresse, die extra dafür generiert wurde, Antworten direkt wieder auf die „fragdenstaat.de“-Adresse umzuleiten, hergestellt.

„Fragdenstaat.de“ kann nicht als E-Mail-Provider angesehen werden, da die Zielsetzung der Plattform nicht primär auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet ist. Zudem werden über dieses Internetportal übermittelte IFG-Anfragen in beiden Richtungen automatisiert inhaltlich verändert (z. B. durch das Weglassen von Namen, Anreden und Adressen, [Teil]-Inhalten). Insgesamt ist die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes an einen Antragsteller beim Versenden an eine @fragdenstaat.de-Adresse nicht sichergestellt. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist für die Behörde nicht erkennbar. Wenn bei „fragdenstaat.de“ eine Antwort einer Behörde eingeht, werden die Antragsteller darüber zwar automatisch durch „fragdenstaat.de“ per E-Mail benachrichtigt. Dieser Zeitpunkt ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach dem VwVfG, denn die Antragsteller entscheiden, ob und wann sie auf die bei dieser Plattform bereitgestellte Antwort zugreifen. Bei der Bekanntgabe kommt es jedoch auf die tatsächliche Verfügungsgewalt an. Bei Versendung per E-Mail wird die Verfügungsgewalt grundsätzlich mit der Ablage der Nachricht im elektronischen Briefkasten begründet, d. h. auf einem Speicherplatz, auf den der Empfänger alleinigen Zugriff hat. Der Zugang auf einer Internetseite, die den Betroffenen darüber informiert, dass Informationen unter einer bestimmten Adresse abrufbar sind, reicht hierfür nicht aus (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 41 Rn. 92).



Demzufolge kann die Entscheidung über Ihren jeweiligen IFG-Antrag nur durch einen schriftlichen Verwaltungsakt erfolgen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 2 IFG i. V. m. § 58 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen ist.

Daher bitte ich Sie, bis zum **21. August 2015** mir entweder eine postalische Anschrift im Inland oder einen Empfangsbevollmächtigten mit einer postalischen Anschrift im Inland nach § 15 VwVfG unter Vorlage einer Vollmacht zu benennen. Hierfür reicht eine entsprechende Erklärung von Ihnen und der bevollmächtigten Person. Haben Sie eine Person im Sinne von § 15 Abs. 1 VwVfG benannt, wird die Entscheidung über den IFG-Antrag an den Bevollmächtigten übersandt und damit bekannt gegeben (Stelkens/Bonks/Sachs, VwVfG, § 15, Rn. 9). Sollten Sie bis zum 21. August 2015 keinen Empfangsbevollmächtigten benennen, gilt grundsätzlich ein an Ihre Anschrift im Libanon gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich